

Petitorischer Besitzschutz

§ 1007 BGB gewährt petitorischen Besitzschutz

- Anknüpfungspunkt: Das relativ bessere Recht zum Besitz
- Beachte: Abs. 1 und Abs. 2 sind getrennte Anspruchsgrundlagen!

I. Herausgabeanspruch gegen den bösgläubigen Besitzer, § 1007 I BGB

1. Früherer Besitz des Anspruchstellers
2. Besitzberechtigung des früheren Besitzers oder Gutgläubigkeit bzgl. seiner Besitzberechtigung (§ 1007 III 1, 1. Alt. BGB)
3. Keine freiwillige Besitzaufgabe (§ 1007 III 1, 2. Alt. BGB)
4. Jetziger Besitz des Anspruchsgegners
5. Bösgläubigkeit des jetzigen Besitzers bzgl. seiner Besitzberechtigung bei Besitzerwerb
6. Keine Besitzberechtigung des jetzigen gegenüber dem früheren Besitzer (§§ 1007 III 2, 986 BGB)

II. Herausgabeanspruch bei abhanden gekommener Sache, § 1007 II BGB

1. Früherer Besitz des Anspruchstellers
2. Sache abhanden gekommen (§ 935 BGB)
3. Besitzberechtigung des früheren Besitzers oder Gutgläubigkeit bzgl. seiner Besitzberechtigung (§ 1007 III 1, 1. Alt. BGB)
4. Jetziger Besitz des Anspruchsgegners
5. Kein früheres Abhandenkommen beim jetzigen Besitzer (§ 1007 II S. 1 BGB)
6. Keine Besitzberechtigung des jetzigen gegenüber dem früheren Besitzer (§§ 1007 III 2, 986 BGB)